

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüssdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rindorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicola, St. Jacob, St. Micheln, Slangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kubchnappel und Lirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

55. Jahrgang.

Nr. 142.

Verlagspreis: 7 Pf.

Donnerstag, den 22. Juni

Telegrammadresse: 1905.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) nachmittags für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Zwickauerstraße 397, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die halbspaltige Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pfennigen berechnet. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfennige. — Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

## Bekanntmachung.

die hiesigen Schießfeste betreffend.

Folgende für die Schießfeste der hiesigen Schützen-Gesellschaft in Kraft bestehende Anordnungen werden hiermit von neuem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Der Betrieb der Schankwirtschaft in Schankzelten und dergl. ist nur denen gestattet, welchen hierzu von der unterzeichneten Polizeibehörde Erlaubnis erteilt worden ist.

2. Das Aufstellen von Schankbuden, Verkaufsstellen usw. außerhalb des Schießplatzes ist verboten.

3. Das Feilhalten von Waren auf dem Schießplatze ist spätestens nachts 12 Uhr, das Ausschänken und Schaustellen spätestens nachts 2 Uhr zu schließen und es müssen sämtliche Buden und Zelte, auf dem Schießplatz selbst, nachts 2 Uhr vom Publikum geräumt sein.

4. Aller Branntweinschank auf dem Schießplatze außerhalb der gestatteten Schankstätten ist bei Strafe verboten, ebenso das Schreien beim Apreßen von Waren.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht bereits

in den Gesetzen Strafen ausdrücklich angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Lichtenstein, am 20. Juni 1905.

Der Stadtrat.

Stedner,  
Bürgermeister.

Schr.

## Bekanntmachung.

Während des diesjährigen Schützenfestes sind öffentliche Würfelspiele auf dem Schießplatze nur unter der Bedingung statthaft, daß

a. mit höchstens drei Würfeln gespielt wird,

b. alle ungeraden Nummern gewinnen und alle geraden Nummern verlieren und

c. der Gewinn, der nicht in Geld bestehen darf, vor dem Würfeln zwischen dem Budeninhaber und dem Spieler durch Vereinbarung festgesetzt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden an dem Würfelspieltisch mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen, sowie mit sofortiger Wegweisung vom Festplatze geahndet werden.

Lichtenstein, am 20. Juni 1905.

Der Stadtrat.

Stedner, Bürgermeister.

Schr.

## Die nordische Krisis.

Das norwegische Parlament hat folgende Adresse an den König Oskar von Schweden abgefaßt: „Ew. Majestät! Der Storting Norwegens bittet ergebenst, Ew. Majestät und durch Ew. Majestät dem schwedischen Reichstage und dem schwedischen Volke nachstehendes auszusprechen zu dürfen: Was jetzt in Norwegen geschehen ist, ist das notwendige Resultat der unionspolitischen Begebenheiten der letzten Zeit und läßt sich nicht rückgängig machen, und es ist sicher auch keins der beiden Völker zu den früheren Unionsverhältnissen zurückkehren wünscht, findet der Storting es nicht angemessen, die Erörterung der verschiedenen konstitutionellen und staatsrechtlichen Fragen aufzunehmen, die in dem Schreiben Ew. Majestät an den Präsidenten des Storting, in Verbindung mit den getroffenen Entscheidungen, berührt worden sind, und über die der Storting und die Regierung sich früher ausführlich ausgesprochen haben. Der Storting versteht vollkommen die schwierige Stellung Ew. Majestät und hat keinen Augenblick bezweifelt, daß die Entscheidungen Ew. Maj. in Uebereinstimmung mit dem getroffen worden sind, was Ew. Majestät als das Recht und die Pflicht des Königs angesehen haben. Aber es ist dem Storting ein Bedürfnis, einen Appell an Ew. Majestät, an den Reichstag und das Volk Schwedens zu richten, zu einer friedlichen Durchführung der Beendigung des Unionsverhältnisses mitzuwirken, zur Sicherung der Freundschaft und des Zusammenhaltens zwischen den beiden Völkern der Halbinsel. Aus Äußerungen, die in Schweden gefallen sind, hat der Storting erfahren, daß der Beschluß, den zu fassen der Storting für eine Pflicht gegen das Vaterland gehalten hat, indem er die Union zwischen den vereinigten Staaten für aufgelöst erklärte, in seiner Form und Durchführung als kränkend für Schweden aufgefaßt worden sei. Dies ist niemals die Absicht des Storting gewesen. Was in Norwegen geschehen ist und geschehen mußte, war allein ein notwendiges Verfechten der verfassungsmäßigen Rechte Norwegens. Die Ehre Schwedens hat das norwegische Volk niemals kränken wollen. Da Ew. Majestät im Staatsrate am 27. Mai erklärten, den einstimmigen Beschluß des Storting wegen Errichtung eines eigenen norwegischen Konsulats nicht sanktionieren zu können, und von Ew. Majestät keine norwegische Regierung gebildet werden konnte, waren die verfassungsmäßigen Verhältnisse in Norwegen derart verschoben, daß die Union sich nicht länger aufrechterhalten ließ. Der Storting Norwegens war insfolgedessen in die Notwendigkeit versetzt, dem Lande ohne Verzug eine Regierung verschaffen zu müssen, jeder andere Ausweg war versperrt, umso mehr, als die schwedische Regierung

Euer Majestät bereits am 25. April neue Verhandlungen mit der Unionauflösung als Alternative, falls sich eine Einigung über die neuen Formen für die Union nicht erreichen ließe, ausdrücklich abgewiesen hatte. Der Storting hat bereits früher ausgesprochen, daß das norwegische Volk keinerlei Bitterkeit noch Unwillen gegen Euer Majestät und das schwedische Volk fühlt. Äußerungen in entgegengesetzter Richtung, die bei einzelnen Gelegenheiten gefallen sein mögen, haben in diesen Fällen einzig und allein ihren Grund in der Unzufriedenheit mit Norwegens Stellung in der Union gehabt. Da diese Ursache zur Erbitterung und zum Unwillen durch die Auflösung der Union wegfällt, so werden auch ihre Wirkungen verschwinden. Ein 90 Jahre langes Zusammenarbeiten auf materiellen und geistigen Gebieten hat bei dem norwegischen Volke Gefühle aufrichtiger Freundschaft und Sympathien für das schwedische Volk geschaffen. Diese Gefühle werden jetzt, da Norwegen nicht länger in einer für seine nationale Selbständigkeit kränken Stellung steht, von neuem rege werden und das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern befestigen und erhöhen. Im Vertrauen darauf, daß auch das schwedische Volk diese Auflösung teilt, stellt der Storting der Regierung Schwedens anheim, unter Anerkennung der neuen Stellung Norwegens und seines Rechtes als eines souveränen Reiches auf die Verhandlungen einzugehen, die zur endgültigen Regelung des jetzt gelösten Unionsverhältnisses notwendig sind. Der Storting ist seinerseits bereit, jedem billigen und berechtigten Wunsche nachzukommen, der aus dieser Veranlassung zur Sicherung der Selbständigkeit und Integrität der Reiche geäußert werden sollte. In staatsrechtlicher Beziehung werden die Völker von jetzt ab getrennt sein; aber der Storting hegt die sichere Ueberzeugung, daß sich ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zum Schutze gemeinsamer Interessen entwickeln werde. Kann die bevorstehende Regelung ohne Vorurteil und ohne Bitterkeit stattfinden, so ist der Storting davon überzeugt, daß das, was geschehen ist, zum dauernden Glücke für die Völker des Nordens sein wird. Im Interesse des Nordens richtet er diesen Appell an das Volk, das sich durch Hochsinn und Mitterlichkeit einen so hervorragenden Platz in der Reihe der Nationen erworben hat und mit denen das norwegische Volk von ganzem Herzen ein gutes Verhältnis aufrecht zu erhalten wünscht.“

Inzwischen ist der schwedische Reichstag in Stockholm zusammengetreten. In der zweiten Kammer hielt der Präsident eine kurze Ansprache, in der er hervorhob, daß die Hoffnung Schwedens,

die Union aufrechtzuerhalten, geschwunden sei, da die Unionsvereinbarung von Seiten Norwegens in einer Form erfolgt sei, die alle Versuche, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, erschwere. Die Mitglieder der Kammer fühlten voll ihre Verantwortung gegenüber der Nation und ihrer Zukunft, hofften jedoch, daß das Ergebnis der Verhandlungen dieses Reichstags die redlichen Absichten Schwedens zum Ausdruck bringe.

## Militärischer Kriegsbericht eines deutschen Sanitätsoffiziers.

Der Generalstabsarzt der Armee, Professor Dr. v. Leuthold, hat die Berichte des zur russischen Armee in der Mandchurei entsandten Stabsarztes Dr. Friedrich Schäfer drucken lassen. Dr. Schäfer, bisher zur Dienstleistung in der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums kommandiert, erhielt das erste Stipendium der Langenbeck-Stiftung, das zur Ermöglichung kriegschirurgischer Studien von der Familie v. Langenbeck begründet wurde. Stabsarzt Schäfer weilte seit Ende Oktober v. J. in der Mandchurei. Nach Ablauf des halbjährigen Urlaubs ist er bis auf weiteres nach dem russischen Kriegsschauplatz in Ostasien auf Staatskosten kommandiert verblieben. Er ist der einzige deutsche Arzt — sowohl auf japanischer sowie auf russischer Seite —, der in häufiger unmittelbarer Berührung mit den kämpfenden Truppen in der vordersten Linie wie in den Lazaretten kriegschirurgische Erfahrungen zu sammeln vermag. Er übernahm die kriegschirurgische Station in einem evangelischen Feldlazarett, war selbst operativ tätig, und hat bei den großen Schlachten chirurgisch eingegriffen. Seinen Berichten entnehmen wir einige Mitteilungen von allgemeinem Interesse:

Die Verlustzahlen bei der russischen Armee waren im ganzen sehr groß und beliefen sich bei einzelnen Truppenteilen auf 30 bis 40, ja bis auf 75 Prozent der Besatzstärke. Besonders zahlreich waren, bei der häufigen Benutzung von Feldverschanzungen, die Kopfschüsse. Das Verhältnis der Toten zu den Verwundeten scheint sich auf etwa 1 : 4 bis 1 : 6 belaufen zu haben. Die größte Zahl der Todesfälle entfiel auf die Verletzungen durch großes Geschütz. Massive Sprengstücke, die Schäfer auf den Schlachtfeldern gesammelt hat, lehrten, daß die Japaner auch schwerste Festungs-, Belagerungs- und Schiffsgeschütze, zum Teil russische Beutestücke, verwendeten. Trat das Gewehrfeuer in den Vordergrund, so überwogen die leichten und schnell heilenden Verwundungen. Das auch lebenswichtige Organe, z. B. die Lungen, glatt durchquerende japanische Gewehrgehose brachte dabei oft auffallend geringe örtliche und allgemeine Störungen

ichler.  
chler.

U

12.

tsch.

US

lephon 69.

atfindenden

en Publikum  
wertem Be-

porzügliche

aitre.

musik.

hehle  
gen.

musik.

Ball.

rnst Wien.

en, Volks-  
er-  
änger

le für Wie-  
pfeilt die  
Kreuz

mann.

itabe

ne Stäbchen  
rdinen- und  
Gardinen-  
Alle Sorten  
ten u. Holz-  
riziert und  
liegt

feld.

nen

und außer  
iferinnen  
aus s u ch t.  
st in rund-  
olche, welche  
gegeben.

lichtenstein.

eselle

ort gesucht  
am Part.

ng meines  
che per so-  
isches

chen.

Studig.

ipig mit 4  
ngelassen.  
der üblichen

gaffe 8.

SLUB

Wir führen Wissen.